

# **Gesetz über das Ehrenzeichen des bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern**

**Vom 23. Juli 1994**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## **Art. 1**

Als ehrende Anerkennung für langjährige hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen wird das Ehrenzeichen des bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt gestiftet.

## **Art. 2**

(1) Das Ehrenzeichen besteht aus Silber und zeigt ein achtstrahliges weißes Malteserkreuz von einem grünen Lorbeerkranz umgeben. Ein weiß-blaues Mittelmedaillon zeigt das Rautenwappen mit der Umschrift „Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten“.

(2) Das Ehrenzeichen wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

## **Art. 3**

Das Ehrenzeichen wird vom Ministerpräsidenten verliehen.

## **Art. 4**

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Staatsregierung, die Regierungspräsidenten, die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Jedermann hat das Recht, Anregungen an den Vorschlagsberechtigten zu richten. Abgeordnete des Bayerischen Landtags können Personen, die sie der Auszeichnung für würdig erachten, direkt der Staatskanzlei benennen. Das Recht der Initiativauszeichnung des Ministerpräsidenten bleibt unberührt.

## **Art. 5**

Die Beliehenen erhalten neben dem Ehrenzeichen eine Urkunde über die Verleihung. Die Verleihungen werden im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

## **Art. 6**

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt die Staatsregierung in einem Ordensstatut. Dieses enthält auch die Vorschriften über die Entziehung des Ehrenzeichens bei Unwürdigkeit von Beliehenen.

## **Art. 7**

Dieses Gesetz tritt am 01. August 1994 in Kraft.

München, den 23. Juli 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Edmund Stoiber